

## **Informationen zur Leistungsfeststellung und Notengebung**

für die Eltern der neuen Fünftklässler, „Neue“ aus anderen Bundesländern und Interessierte

### **1. Was sind Klassenarbeiten?**

Klassenarbeiten sind *schriftliche Leistungsnachweise* in den jeweiligen *Hauptfächern* der Klassen 5 - 10, die die Lernenden in der Schule selbstständig unter Aufsicht von Lehrkräften anfertigen. Die Anzahl der Klassenarbeiten ist für jedes Fach durch das Bildungsministerium geregelt und darf nicht überschritten bzw. nur im besonderen Einzelfall unterschritten werden. Sie wird mindestens eine Woche zuvor angekündigt.

### **2. Was ist eine schriftliche Überprüfung?**

In den Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgesehen sind, also in den „Nebenfächern“, darf einmal im Halbjahr eine *schriftliche Überprüfung* durchgeführt werden. Diese darf nicht länger als 30 Minuten dauern und sich inhaltlich maximal auf den Stoff der vergangenen 10 Stunden beziehen. Auch sie muss mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

### **3. Was ist eine HÜ?**

HÜ ist die Abkürzung für „*Hausaufgaben-Überprüfung*“ und meint das schriftliche Abfragen der aktuellen Hausaufgaben, was in allen Unterrichtsfächern zulässig ist. Sie darf nicht länger als 15 Minuten dauern (in der Oberstufe 30 Minuten) und sich nur auf den Stoff der letzten beiden Stunden beziehen. Eine HÜ kann jederzeit geschrieben und muss auch nicht angekündigt werden.

### **4. Was sind „andere Leistungsnachweise“?**

Unter diesem Begriff werden Noten für alle anderen Leistungen Lernender - außer den Klassenarbeiten - zusammengefasst: z. B. Teilhabe an Unterrichts-Gespräch und -Aktionen, mündlicher Vortrag (auch der Hausaufgaben), Gruppenpräsentation, Performance in Musik oder Sport, Podcast, Videodokumentation, Videoclip, schriftliche Abfrage der letzten Stunde (HÜ), Dokumentation von naturwissenschaftlichen Experimenten, Inszenierungen, kunsthandwerkliche Arbeiten und deren Entstehungs-Prozess, Protokoll, Portfolio, Lerntagebuch sowie deutlich feststellbare Entwicklungsschritte gegenüber der Lernausgangslage.

### **5. Welche Einzelnoten sind im Bereich „andere Leistungsnachweise“ möglich?**

Die Schulordnung nennt die *punktuelle Leistung*, also die Note für eine Einzelleistung wie zum Beispiel das Vorrechnen einer Aufgabe an der Wandtafel oder einen Kurzvortrag vor der Klasse. Daneben kann die Leistung über einen Zeitraum gemessen werden mit Hilfe der *Epochalnote*. Wenn Epochalnoten erteilt werden, müssen es mindestens zwei pro Schulhalbjahr sein, damit die Lernenden eine Chance haben, sich zu verbessern. Lehrkräfte nennen ihren Lerngruppen jeweils Beginn und voraussichtliches Ende des Zeitraums, für den eine Epochalnote erteilt werden soll.

### **6. Wie werden die Einzelnoten gewichtet?**

Noten können unterschiedlich gewichtet werden, weil sie sich oftmals auf unterschiedlich hohe Leistungs-Anforderungen beziehen. Über die Gewichtung von Noten entscheidet die Lehrkraft, die diese ihrer Lerngruppe transparent mitteilt. Grundsätzlich muss die Epochalnote deutlich stärker gewichtet werden als eine HÜ oder eine punktuelle Note, da sie eine größere Aussagekraft hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Lernenden hat als eine punktuelle Note.

### **7. Für welche Leistungen werden die Lernenden benotet?**

Die Schulordnung schreibt vor, dass eine *Vielfalt an Noten* (s. a. Bsp. unter 4.) vorliegen muss, d.h. dass verschiedenartige Leistungen – mündliche, schriftliche und praktische - benotet wer-

den, sowie eine *hinreichend große* Zahl an Einzelnoten. Wichtig ist auch, dass nicht alle Lernenden dieselbe Anzahl an Noten und dieselbe Noten-Art erhalten müssen. Es kann durchaus die Situation entstehen, dass eine Lehrkraft im Einzelfall eine Note mehr braucht, um ein Mitglied der Lerngruppe angemessen zu beurteilen oder ihm aus demselben Grund eine andere Leistung abverlangt als dem Rest der Klasse.

#### **Für alle erteilten Noten gilt:**

- Zu Beginn des Schuljahres informiert die Lehrkraft ihre Lerngruppen über die zu erwartenden *Notenarten*, die voraussichtliche Anzahl und die damit verbundenen Anforderungen sowie über die Gewichtung der Noten.
- Noten müssen inhaltlich begründet werden, denn nur wenn die Lernenden wissen, was zu ihrer Note geführt hat, können sie sich verbessern.
- Noten müssen gleichmäßig über das Halbjahr verteilt werden und unmittelbar nach Festlegung durch die Lehrkraft, spätestens in der darauffolgenden Unterrichtsstunde, bekannt gegeben werden, Epochalnoten am Ende des Zeitraumes. Eine nicht rechtzeitig bekannt gegebene Note gilt als nicht erteilt. Einzelnoten können nicht formal überprüft werden.

#### **8. Wie wird aus vielen Einzelnoten eine Zeugnisnote?**

- Die Zeugnisnote im Hauptfach wird jeweils zur Hälfte aus den Noten der Klassenarbeiten und denen der anderen Leistungsnachweise gebildet. In der Oberstufe gelten je nach Halbjahr eigene Regeln.
- Die Zeugnisnote in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise (inkl. 10-Stunden-Test).

Dabei wird die Zeugnisnote nicht rechnerisch, sondern pädagogisch ermittelt, d.h. bei einer bestimmten Anzahl von Noten wird nicht automatisch ein Mittelwert gebildet, sondern oft werden einzelne Noten mit einer fachlichen Gewichtung versehen. Allerdings muss jede Note berücksichtigt werden.

#### **Grundsätze zur Empfehlung am Ende der Orientierungsstufe (OS)**

Bewertet werden die **am Gymnasium benötigten Kompetenzen**:

- a) Analyse, Reorganisation und Versprachlichen komplexer Aufgabenstellungen, Gesetzmäßigkeiten sowie der Abstraktion und des Transfers;
- b) altersangemessenes Sprach- und Leseverständnis;
- c) eigenständige Organisation der Lernvorgänge;

Ein **Wechsel zur Realschule plus** oder IGS kann durch die Klassenkonferenz empfohlen werden, wenn folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- 1) Alle Zeugnisnoten der Hauptfächer und Naturwissenschaft sind durchgängig „ausreichend“ oder schlechter.
- 2) Durchgängig liegen defizitäre Zeugnisbemerkungen im Bereich Mitarbeit vor.
- 3) Mindestens zwei Angebote eines Beratungsgesprächs im Laufe der OS, die einen Wechsel empfehlen (Schriftsatz);
- 4) Eine grundsätzlich bindende Empfehlung ergibt sich, wenn nach der 5. und 6. Klasse ein Wechsel durch die Klassenkonferenz beschlossen wird und die Nichtversetzung in die 7. Jahrgangsstufe nach Notenlage nicht gegeben ist. (§ 20,7).

#### *Bezug:*

Schulordnung 2022, §§ 20.49-56.60-62; Verwaltungsvorschrift zur Leistungsmessung. In: Amtsblatt von RLP Nr. 13, 1993; Helga Smollich, Die Epochalnote - die Not mit der Note. In: Amtsblatt von RLP Nr. 2, 1980